

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts

Vom 22.02.2006 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz SoNr. 2a vom 28.02.2006) in der vom 01.03.2006 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 88, 89, 92 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Oberbürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse und Beiräte

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

GemeindeverfassungsrechtsS

60

(2) Der Stadtrat bestellt für die in die Ausschüsse berufenen Mitglieder je einen Stellvertreter.

(3) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis f) genannten Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz. Zu seinem Stellvertreter bestimmt der Stadtrat ein ehrenamtliches Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst für die Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(5) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit des Stadtrats und seiner Ausschüsse können Beiräte gebildet werden. Die Beiräte sind beratend tätig. Zur fachlichen Beratung können den Beiräten auch Personen angehören, die nicht Gemeindebürger sind. Näheres bezüglich der Einrichtung, der Besetzung und des Geschäftsgangs der Beiräte regelt der Stadtrat durch Beschluss.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:

a) eine Entschädigung von monatlich 80,-- €.

Diese beträgt bei den Fraktionsvorsitzenden monatlich 120,-- €.

b) für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses des Stadtrats für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 20,-- €.

(3) Sitzungsgeld nach Abs. 2 Buchst. b) wird ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen einer Stadtratsfraktion, beschränkt auf höchstens 24 Sitzungen jährlich, gewährt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Sitzung gilt durch die Eintragung in der Anwesenheitsliste als erbracht.

(4)

a) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben bei notwendiger Teilnahme an Sitzungen außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

- b) Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- c) Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- € für jede angefangene Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

Die Pauschalentschädigung nach Buchstaben b) und c) entfällt für Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, sowie für die Zeit nach 17.00 Uhr.

(5) Jeder Stadtratsfraktion wird für ihren Verwaltungsaufwand eine Unkostenpauschale gewährt. Sie setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von monatlich 20,-- € je Fraktion und einem Pauschalbetrag für jedes der Fraktion zugehörige Stadtratsmitglied von monatlich 3,50 €.

(6) Die Mitglieder von Beiräten erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 2 Buchstabe b).

(7) Für die Aufwandsentschädigung der Ortssprecher gilt Abs. 2 Buchst. a). Außerdem erhalten sie ein pauschales Sitzungsgeld von 20,-- € monatlich.

§ 4

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) wird jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres im Voraus gezahlt. Bei Verhinderung z. B. durch Krankheit oder Urlaub wird die Entschädigung nur für die Dauer bis zu 2 Monaten bezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Die Sitzungsgelder nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) werden für ein Kalendervierteljahr im Nachhinein bezahlt.

(3) Die in § 3 Abs. 5 festgelegte Unkostenpauschale wird vierteljährlich im Voraus bezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Die Stadtratsmitglieder erhalten bei auswärtigen Dienstgeschäften Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.

GemeindeverfassungsrechtsS

60

§ 6

Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrats und Leiterin der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Sie ist Beamtin auf Zeit.

§ 7

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 1991 (Amtsblatt SoNr. 11a vom 13. Dezember 1991), außer Kraft.